

# Satzung der Vereinigung Duvenstedt e.V.

Stand vom 11. August 2021

## **Inhalt**

Präambel .....	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Vereinszweck .....	2
§ 3 Sparten des Vereins .....	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 6 Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 7 Organe des Vereins.....	4
§ 8 Der Vorstand.....	4
§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes .....	5
§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes.....	5
§ 11 Der Beirat.....	5
§ 12 Die Mitgliederversammlung.....	6
§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	7
§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung .....	7
§ 15 Kassenprüfung .....	7
§ 16 Datenschutzklausel .....	8
§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung .....	8
§ 18 Inkrafttreten der Satzung .....	8

## **Präambel**

Die Vereinigung Duvenstedt e.V. ist ein eingetragener Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Die Vereinigung Duvenstedt e.V. ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine geschlechtsspezifische Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung. Die Vereinigung Duvenstedt e.V. setzt sich für die Gleichbehandlung von allen Geschlechtern ein.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Vereinigung Duvenstedt e.V.“, nachfolgend „Vereinigung“ genannt. Der Verein wurde am 27.06.1961 in Hamburg Duvenstedt gegründet.

Die Vereinigung ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer VR 6386 eingetragen.

Die Vereinigung hat ihren Sitz in Hamburg Duvenstedt.

Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Kunst und Kultur, Erziehung und Bildung, Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Förderung der Hilfe für Kriegsopfer.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Unterhalt des Max-Kramp-Hauses, sowie dessen Erweiterung, wenn der Bedarf durch satzungsgemäße Nutzungszwecke entsteht.
- Betreibung verschiedener Sparten wie zum Beispiel Orchester Duvenstedt, Amateurtheater Duvenstedt, Duvenstedter Salon und weiteren Interessengruppen, die dem Vereinszweck dienen.
- Pflege der niederdeutschen Sprache
- Pflege des von der Vereinigung errichteten Mahnmals

Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Sparten des Vereins**

Für die in der Vereinigung betriebenen Interessengruppen können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbständige Sparten gebildet werden. Den Sparten steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Spartenordnung (Geschäftsordnung der Sparte), die sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks halten muss. Die Spartenordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

Die Regelungen der Spartenordnung dürfen der Satzung der Vereinigung nicht widersprechen und deren Inhalte, auch nicht teilweise, aufheben.

Die Sparten können kein eigenständiges Vermögen bilden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder können Einzelpersonen, Vereine und Verbände werden. Jede volljährige Einzelperson kann ordentliches Mitglied werden.

Die Vereinigung führt als Mitglieder:

- 1) ordentliche Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
- 2) Kinder und Jugendliche (bis inkl. 17 Jahre)
- 3) Ehrenmitglieder
- 4) Vereine und Verbände

Mitglied der Vereinigung kann jede Person ohne Rücksicht auf Beruf, seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft oder seines Glaubens werden.

Der Antrag um Aufnahme in die Vereinigung hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertretung aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus der Vereinigung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche oder textliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Mit dem Eingang der Austrittserklärung verliert das Mitglied sein Stimmrecht.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand, schriftlich oder textlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche oder textliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich oder textlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich oder textlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Berufung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der Mitgliedschaft in der Vereinigung, soweit die Beitragsordnung nichts anderes vorsieht. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und durch eine Beitragsordnung geregelt.

Es wird nach einem Grundbeitrag der Vereinigung und einem zusätzlichen Spartenbeitrag unterschieden.

Die Beitragshöhe des Spartenbeitrages kann durch die Sparten unterschiedlich festgesetzt werden und ist durch den Vorstand zu genehmigen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen und/oder Spenden. Dies gilt auch bei der Auflösung der Vereinigung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe der Vereinigung sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand der Vereinigung besteht aus zwei bis vier Mitgliedern, die jeweils die Funktion des 1. Vorsitz, 2. Vorsitz, Kassenführung und Schriftführung übernehmen. Der Vorstand bestimmt nach Absprache mit dem Beirat mehrheitlich die Richtlinien der Vereinsarbeit und führt die laufenden Geschäfte. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds, das den 1. Vorsitz innehat.

Die Vereinigung wird im Sinne des § 26 BGB nach innen und nach außen durch ein vorsitzendes Mitglied gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden wechselseitig für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar die Funktionen des 1. Vorsitzes und der Schriftführung in geraden Jahren und in ungeraden Jahren die Funktion des 2. Vorsitzes und der Kassenführung. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl einer nachfolgenden Person im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auslagen werden erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen:

- a) Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand
- b) Angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes gezahlt wird.

Zu seiner Entlastung kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.

## **§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung und Ordnungen, der Gesetze und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die durch den 1. Vorsitz, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitz einberufen werden.

Die Sitzung kann in Form einer Präsenzveranstaltung, einer virtuellen Veranstaltung oder einer Kombination aus Präsenzveranstaltung und virtueller Veranstaltung (teilvirtuell, hybrid) stattfinden.

Die Vorstandssitzung kann schriftlich, textlich oder telefonisch unter Angabe der Art der Durchführung einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitz oder der 2. Vorsitz teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet das Mitglied, welches den 1. Vorsitz, bei dessen Verhinderung das Mitglied, welches den 2. Vorsitz innehat. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken schriftlich in einem Protokoll zu dokumentieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort, Zeit und Art der Vorstandssitzung, die Namen der teilnehmenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder textlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Gericht oder von anderen Behörden verlangt werden, selbst vorzunehmen.

Eine Personalunion mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig.

## **§ 11 Der Beirat**

Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Er besteht aus den Spartenleitungen und den zusätzlich vom Vorstand berufenen Mitgliedern. Letztere bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden.

Die Sitzung kann in Form einer Präsenzveranstaltung, einer virtuellen Veranstaltung oder einer Kombination aus Präsenzveranstaltung und virtueller Veranstaltung (teilvirtuell, hybrid) stattfinden.

Der Beirat wird von einem Vorstandsmitglied der Vereinigung schriftlich, textlich oder telefonisch unter Angabe der Art der Durchführung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Beirats die Einberufung schriftlich oder textlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

## § 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundzüge der Vereinsarbeit und trifft die ihr satzungsmäßig zugewiesenen Entscheidungen. Nach Erstattung des Jahres-, Kassen- und Prüfungsberichtes erteilt sie dem Vorstand Entlastung. Wird dieselbe verweigert, so sind die Gründe zu präzisieren und zu Protokoll zu geben.

Die Mitgliederversammlung wird alljährlich zum 1. Halbjahr schriftlich oder textlich einberufen. Die Sitzung kann in Form einer Präsenzveranstaltung, einer virtuellen Veranstaltung oder einer Kombination aus Präsenzveranstaltung und virtueller Veranstaltung (teilvirtuell, hybrid) stattfinden.

Die Einladung soll mindestens 2 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung und der Art der Durchführung erfolgen. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/ E-Mail-Adresse des Mitgliedes.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie kann in Form einer Präsenzveranstaltung, einer virtuellen Veranstaltung oder einer Kombination aus Präsenzveranstaltung und virtueller Veranstaltung (teilvirtuell, hybrid) stattfinden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder ihr Begehren schriftlich oder textlich begründen. Die Begründung ist der Einladung beizufügen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, ebenso haben korporativ angeschlossene Vereine und Verbände eine Stimme. Minderjährige Mitglieder werden durch einen Erziehungsberechtigten vertreten.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein bei einer Präsenzveranstaltung, einer virtuellen oder teilvirtuellen Veranstaltung anwesendes Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Mit der Anmeldung zur virtuellen oder teilvirtuellen Mitgliederversammlung muss das Mitglied, wenn es virtuell teilnimmt, mitteilen, wer das Mitglied bei der Mitgliederversammlung vertreten wird. Nach Überprüfung der Vertretungsberechtigung werden dem stimmberechtigten Mitglied die Zugangsdaten zur Abstimmung kurz vor der Versammlung zugesandt.

Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderungen müssen bis zum Jahresende vor der Versammlung schriftlich oder textlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Grundbeitrags
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Bestätigung der Beiratsmitglieder
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung der Vereinigung
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### **§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitz, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitz oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Person für die Leitung der Versammlung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Protokollführung wird von der Versammlungsleitung bestimmt.

Wahlen und jede andere Abstimmung erfolgen grundsätzlich offen. Wahlen erfolgen in geheimer Wahl, wenn dies die Versammlungsleitung bestimmt oder wenn auf Antrag eines bei der Präsenzveranstaltung, einer virtuellen oder teilvirtuellen Veranstaltung anwesenden Stimmberechtigten die Mitgliederversammlung dies mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung der Vereinigung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine kandidierende Person die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den kandidierenden Personen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort, Zeit und Art der Durchführung der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

### **§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder textlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 15 Kassenprüfung**

Die Personen zur Kassenprüfung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskassen und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Es sind mindestens zwei Personen zu wählen.

Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

## **§ 16 Datenschutzklausel**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Vereinigung werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der Vereinigung gespeichert, übermittelt und verändert.

Jede betroffene Person hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- Sperrung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war;

Den Organen der Vereinigung und allen sonst für die Vereinigung tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Vereinigung hinaus.

## **§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung erfolgt, nur wenn die in § 13 festgelegte Stimmenmehrheit die Auflösung beschließt.

Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an die Vereinigung Pestalozzi gem. GmbH, Palmaille 35a, 22767 Hamburg (HRB 117030), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am 11.08.2021 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

Hamburg, 07.10.2021